

Erziehung im Strafvollzug?

Mehr als 9 Jahre war *Heinz Kraschutzki* Gefangener in spanischen Strafanstalten. Nach dem Krieg kam er nach Deutschland zurück und wurde Fürsorger im Strafvollzug. Er berichtet von einem Erlebnis des ersten Tages: „Der Hauptwachtmeister, der mir und einem zweiten Neuling die ersten Instruktionen erteilte, sagte uns, der wichtigste Grundsatz im Strafvollzug sei, niemals einem Gefangenen zu vertrauen.“¹⁾

Zwanzig Jahre sind vergangen. Wo stehen wir heute? Wir haben Zellen mit psychologisch richtig getönten Wänden. Wir haben eine bundeseinheitliche Dienst- und Vollzugsordnung. Nur — auf 38 Seiten Sachverzeichnis sucht man die Begriffe Erziehung, Pädagogik und Resozialisierung vergeblich. Heute — 1968 — hängt in einer großen Strafanstalt hinter den Scheiben eines Beamtenzimmers sauber gerahmt ein Spruch, Mahnung für Bedienstete wie Gefangene: „*Mißtrauen ist der Vater der Sicherheit.*“

Dieser Satz ist Ausdruck eines Strafvollzugsystems, das Sicherheit, Ruhe und Ordnung durch eine Vielzahl ausgeklügelter Bestimmungen regelt. Er steht für ein System, das Grundsätze der Menschenbehandlung und Erziehung mit wenigen Gemeinplätzen bestimmen will. Er kennzeichnet eine Unpädagogik, die Emotionen als Erziehung versteht. Sind aber Erziehungs- und Sozialwissenschaften durch Erfahrung und Vorurteile zu ersetzen?

Es gibt viele Ursachen für Emotionen und Vorurteile im Strafvollzug, für Unvernunft und Unpädagogik in unseren Zuchthäusern. Was sind die Gründe? Dieser Bericht wird einige Ursachen am Beispiel dreier Berufsgruppen — des Juristen, des Aufsichtsbeamten und des Fürsorgers — darstellen und handelt schließlich von den Voraussetzungen für einen erzieherischen Versuch.

I

Große Strafanstalten für erwachsene Gefangene werden in der Regel von Juristen geleitet. Strafvollzugsjuristen sind in gleicher Weise auf ihr Amt vorbereitet wie z. B. Richter und Staatsanwälte oder Verwaltungsjuristen anderer Fachgebiete. Psychologie, Pädagogik, Sozialwissenschaften gehören nicht zu ihrer Ausbildung. So wird die Tätigkeit des Anstaltsleiters vielfach nur als Verwaltungsaufgabe mit juristischem Akzent verstanden. Der erzieherische Aspekt des Amtes verliert sich schnell im Nebel unwissenschaftlicher Vorstellungen. Erzieherische Verantwortung wird weniger aus der pädagogischen Aufgabe, mehr aus dem Wortlaut der Bestimmungen abgeleitet. Wenn einem Anstaltsleiter die pädagogische Bedeutung seines Amtes verborgen bleibt, wird er ein aus-

1) H. Kraschutzki: Die Untaten der Gerechtigkeit. München 1966, Seite 243.

tauschbarer Verwaltungsfachmann. Kein Rechtsstudium ersetzt Kenntnisse in Menschenbehandlung.

Für die Aufsichtsbeamten gilt Ähnliches. Denken in pädagogischen Begriffen ist ihnen meist fremd, denn ihre Ausbildung orientiert sich nicht an pädagogischen Grundsätzen.

Als die Aufsichtsbeamten noch Wärter oder Schließer hießen, waren Tätigkeit und Berufsbezeichnung identisch. Sie schlossen Strafgefangene ein, verwahrten und bewachten sie. Sicherheit und Sauberkeit, Zucht und Ordnung waren die Leitbilder ihres Berufes. Viele Beamte spüren heute: andere Aufgaben warten. Den meisten bedeutet Erziehung mehr als eine Begründung für höhere Bezüge. Sie wollen erziehen, nur: keine Vorschrift sagt ihnen, wie.

Nach Abschaffung der Prügelstrafe entstand ein erzieherisches Vakuum. Arrest und Entzug von Vergünstigungen werden bis heute als Erziehungsmittel verstanden, sind aber nur zweifelhafte Zuchtmittel gegen ordnungswidriges Verhalten. Sie sind das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens und deshalb für den Aufsichtsbeamten kein pädagogisches Mittel. Denn er handelt nicht, für ihn werden Juristen tätig. Ein Beispiel: Ein Gefangener beschimpft einen Aufsichtsbeamten. Die pädagogische Situation ist da. Der Aufsichtsbeamte, pädagogisch wenig gebildet, reagiert, wie es die Vorschriften verlangen, mit einer schriftlichen Meldung. Der Vorfall ist damit für ihn erledigt. Der Gefangene wird eine Woche später mit fünf Tagen verschärftem Arrest bestraft. Abschreckung und Vergeltung standen im Vordergrund. Von Erziehung war vielleicht die Rede, aber: Wer hat erzogen? Weil die Aufsichtsbeamten von Menschenbehandlung oft wenig verstehen, weil sie ungenügend pädagogisch angeleitet sind, halten sie zum Menschen Distanz.

Weil ihnen keine Bestimmung sagt, wie sie Gefangene für das freie Leben erziehen sollen, versuchen sie — hier stehen sie auf dem sicheren Boden der Vorschriften — den Gefangenen in das Anstaltsleben einzuordnen. *Heinrich Uebel*, Verwalter in einer Strafanstalt, schreibt: „Man muß gerade bei diesen Menschen, den Unbelehrbaren und schwer Erziehbaren, mit viel Mühe und Geduld vorgehen, um sie wenigstens so einigermaßen in die Vollzugsordnung einzugliedern.“²⁾ Es drängt sich die Frage auf, ob wir Gefangene für das Leben in Freiheit oder für die Ordnung im Strafvollzug erziehen wollen.

Unsere Aufsichtsbeamten spüren, Ordnung und Sicherheit können nicht Selbstzweck ihres Berufes sein. *Heinrich Uebel* wünscht im gleichen Artikel: „Wir wollen heute im progressiven Strafvollzug nicht Schließer, sondern in erster Linie auch Erzieher sein.“ Wenige Sätze später besinnt er sich auf die Wirklichkeit des Vollzuges: „... so ist damit in erster Linie die sichere Verwahrung des Gefangenen gemeint. Das ist auch die Hauptaufgabe des Aufsichtschienstes.“ Ein perfektionistisches System von Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften versperrt den Aufsichtsbeamten die Sicht für Erziehung und Menschenführung. Für die Über- und Hauptwachtmeister sind Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten Schwerpunkte des täglichen Dienstes an der Anstaltsordnung. Pädagogische Arbeit müssen sie Fachleuten, den Pfarrern, Lehrern, Psychologen und Fürsorgern überlassen. Der Vollzugsbeamte *Walter Ryschko* klagt deshalb: „Es sind meist belanglose Dinge, für deren Erledigung (!) wir im Umgang mit Gefangenen zuständig sind.“³⁾ Die wenigen Arbeiten mit pädagogischer Bedeutung, etwa das Lesen der Gefangenenpost, die den Aufsichtsbeamten zustanden, als man noch nicht vom Erziehungsvollzug sprach, mußten sie an Fachleute abgeben. So sind sie immer weniger mit Menschen und immer mehr mit Ordnung und Sicherheit beschäftigt.

2) *Heinrich Uebel*: Die allgemeinen Berufspnichten des Vollzugsbediensteten, vor allem des Aufsichtsbeamten. Zeitschrift für Strafvollzug, 1966, Heft 5, Seite 313.

3) *Walter Ryschko*: Unsere Beziehungen als Strafvollzugsbeamte des Aufsichtschienstes zur Psychologie. Zeitschrift für Strafvollzug, 1962, Heft 2, Seite 94.

Können wir den Beamten des Aufsichtschenstes einen Vorwurf machen? Ein Aufseher, der einen Gefangenen in seiner Zelle verzweifelt weinen hört, dem zunächst nur „Ruhe und Ordnung“ einfällt, der die Zelle verschließt und den Fürsorger holt, der sich nicht zuständig fühlt, ist das Produkt seiner Vorschriften. Hier ist der Ansatzpunkt für Kritik. Der Dienst des Aufsichtsbeamten konzentriert sich — die Vorschriften wollen es so — auf Sicherheit und Ordnung. Das ist nicht viel. So werten die Aufsichtsbeamten Sicherheit und Ordnung solange auf, bis die Beschäftigung damit den Dienstbetrieb ausfüllt. Sicherheit und Ordnung werden zum Selbstzweck. Trotzdem sind viele Aufsichtsbeamte mit ihrer Tätigkeit unzufrieden. Das spricht für sie.

Andere Länder sahen sich vor ähnlichen Sorgen und handelten. *Karl Peter Rotthaus* beschreibt Ausbildung und Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten in England ⁴⁾:

Alle Strafvollzugsbeamten erhalten eine dreimonatige Grundausbildung. Jeden Monat wird die Entwicklung eines Beamten überprüft. Nur die Hälfte der eingestellten Bewerber erhält eine feste Anstellung. An den Strafvollzugsschulen werden die Beamten in Einzelfall- und Gruppenarbeit unterwiesen. Gleichzeitig bemühen sich die Schulen, psychologische Erkenntnisse nutzend, ein Urteil über die charakterliche Eignung des Beamten für den Vollzugsdienst zu erhalten. Nach Beendigung des Lehrgangs beginnt eine Probezeit von einem Jahr. Im Probejahr wird der Aufsichtsbeamte vom Ausbildungsleiter der Anstalt noch besonders betreut und überwacht. An jeder größeren Anstalt ist ein *Principal Officer* zum Ausbildungsleiter bestellt und im wesentlichen nur mit der Ausbildung und Fortbildung der Aufsichtsbeamten beschäftigt.

Englische Aufsichtsbeamte verstehen sich als Erzieher. Sie arbeiten im *Group Counselling* mit Gefangenen. Wir dagegen kennen noch nicht einmal eine eigene Bezeichnung dieser Arbeitsweise. *Karl Peter Rotthaus* berichtet:

„Die Gruppenarbeit wird in Wandsworth entscheidend vom Aufsichtschenst mitgetragen. Das gilt für die traditionellen Gruppenaktivitäten wie für das *Group Counselling*. Voraussetzung für den Einsatz des Aufsichtschenstes auf diesem Gebiet ist allerdings eine Einführung der Beamten in die Gruppenarbeit im allgemeinen und in das *Group Counselling*. So gibt es in Wandsworth neben den zahlreichen Gefangenengruppen ein System von Arbeitsgruppen der Beamten. Der Anstaltsleiter versicherte uns, daß die früher oft spürbare Unzufriedenheit der Aufsichtsbeamten seit der Beteiligung an der Betreuungsarbeit fast vollständig gewichen sei. Wir Seminarteilnehmer konnten feststellen, daß die Atmosphäre in der Anstalt bei guter Disziplin erstaunlich spannungsfrei war.“ ⁵⁾

Und von einem Besuch in der Anstalt Kirkham Prison schreibt *K. P. Rotthaus*:

„Eindrucksvoll ist auch hier die starke Beteiligung des Aufsichtschenstes an der Betreuungsarbeit. Wir hatten Gelegenheit, mit den Beamten zu sprechen. Sie waren bis in erstaunliche Einzelheiten über ihre Gefangenen unterrichtet und schienen diesen nur selten an den Fürsorger oder sonstige Spezialisten zu verweisen.“ ⁶⁾

Die Ausbildung in sozial- und erziehungswissenschaftlichen Fächern ist in England selbstverständlich. So profitieren beide Gruppen: Den Gefangenen wird geholfen, die Aufsichtsbeamten sehen in ihrem Beruf einen Sinn.

Die Mehrzahl der Bediensteten in Deutschland hat keine pädagogische Ausbildung. Fast jeder ist Pädagoge aus eigener Erfahrung. Wobei Erfahrung und Enttäuschung oft verwechselt werden. Ist die eigene Unpädagogik fruchtlos geblieben, so ist der Zögling schuld und der „Pädagoge“ enttäuscht.

Diese „Do it yourself“-Pädagogik ist ein Kreuz für den, der sie tragen muß. Die „Erzieher“ freilich glauben, ihre Opfer seien ihnen noch etwas schuldig. Dabei provoziert ihre „Erziehung“ oft erst ein Verhalten, das ihrer Erwartung entspricht. Ohne Ausbildung und ohne Konzeption, aber mit viel aggressivem Gefühl, wird munter drauflos

4) *K. P. Rotthaus*: Die Ausbildung und Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten in England. Zeitschrift für Strafvollzug, 1966, Heft 3 Seite 180 ff.

5) *K. P. Rotthaus* a.a.O., Seite 181.

6) *K. P. Rotthaus* a.a.O., Seite 181.

erzogen. Von pädagogischer Verantwortung weiß man meist wenig. Der Gefangene mag sehen, wie er mit seinen Pädagogen fertig wird.

Ein Höhepunkt vermeintlicher Pädagogik sind moralisierende Reden. Oft werden sie als Monolog dargeboten und sollen Schuldeinsicht und Sühnebereitschaft wecken. Ein „guter“ Gefangener hört sich das schweigend an — und beweist somit Reue und Besserungswillen. Aber moralistische Wertungen sind kein Ersatz für Pädagogik. Es hat noch keinen Faulen fleißig gemacht, nannte man ihn immer wieder faul.

II

Als Fachleute für Erziehung gelten im Strafvollzug Lehrer, Psychologe, Arzt, Pfarrer und Fürsorger. Fürsorger sind — es gibt Ausnahmen — pädagogisch nur oberflächlich gebildet. Nicht immer haben sie pädagogische Ambitionen. Selten erweitern und vertiefen sie theoretisches Wissen. Fast nie reflektieren sie über ihre Arbeit. Grundsätzlich haben sie keine Zeit.

Wer im Strafvollzug als Fürsorger arbeitet, verfehlt im Grunde seinen Beruf. Fürsorger sein heißt: mit Menschen arbeiten, Menschen helfen, pädagogische Prozesse auslösen, weiterführen und kontrollieren. Dazu hat ein Anstaltsfürsorger keine Zeit. Er soll 150 und mehr Menschen betreuen. Er kann aber nur 150 Akten bearbeiten. Er soll mit Gefangenen sprechen und kann nur deren Anliegen erledigen. Er ist ein Auskunftsbüro in vollzugstechnischen Fragen. Verwaltungsofientierte Tätigkeiten bestimmen seinen Tageslauf. Ein Gespräch mit einem Gefangenen dauert fünf Minuten, meist ist es kürzer. Aussprachen mit Gefangenen sind nicht geplant. Meist entscheidet der Zufall, wann, mit wem, über was gesprochen wird. Das pädagogische Konzept fehlt. Der Fürsorger kann nicht von sich aus handeln. Er arbeitet ohne Methode. Seine Erfolge sind Zufall.

Der Fürsorger soll erziehen. Meist hat er noch nicht einmal alle Gefangenen gesehen, für die er zuständig ist. Einige Zahlen: Die Zusammensetzung seiner Gruppe veränderte sich in einer Woche durch 33 Abgänge oder Zugänge. Jeden Tag sprach er im Schnitt mit 36 Gefangenen. Jeden Tag zensierte er 67 Briefe.

Tatsächlich kann kein Fürsorger seine Arbeitszeit ungeteilt für pädagogische Aufgaben nutzen. Korrekte nachprüfbare Aktenarbeit wird von seinen Vorgesetzten meist mehr geschätzt als pädagogische Unternehmungen. Ein Anstaltsleiter ohne pädagogisches Interesse kann Pädagogik nur als Nebenbeschäftigung seiner Fürsorger tolerieren.

Die Arbeit eines Fürsorgers ist vorwiegend da meßbar, wo er verwaltungsorientiert, formal nachprüfbar, aktenbearbeitend Nebenwege seines Berufes betritt. Kein Fürsorger wünscht den Tadel seiner Vorgesetzten — und hält sich zunächst an seine nichtberufstypischen aber kontrollierbaren Pflichten. Hauptsache die Akten stimmen, die Pädagogik mag warten. Der überforderte Fürsorger wird zum Hilfsarbeiter der Verwaltung. Hat seine Leistung unter solchen Umständen fachlichen Wert? Oder ist er — ein Fürsorger ohne Aufgabe — überflüssig? Ist er gar nur ein Aushängeschild nach der Melodie: Im Strafvollzug werden Gefangene mit Hilfe qualifizierter Pädagogen resozialisiert? Das Elend bleibt, solange die Leistung des Fürsorgers an seinem täglichen Ausstoß sorgfältig beschriebener Verwaltungsvordrucke und nicht an seinen pädagogischen Verdiensten gemessen wird. Auch pädagogische Arbeit ist nachprüfbar. Pädagogische Leistung spiegelt sich im Prozentsatz der Rückfälle.

III

Vvir reden von Resozialisierung, von fortschrittlichem Vollzug, von humanem Strafvollzug. Ist unser Vollzug wirklich fortschrittlich? Schach, Sport und Musik, Freizeit-

gestaltung für Gefangene — machen noch keinen fortschrittlichen Strafvollzug. Erziehung auf wissenschaftlichem Boden wird die Gütemarke fortschrittlichen Vollzuges sein.

Ist unser Vollzug human? Die Strafvollzugskommission der Evangelischen Kirche Deutschlands fordert als Novelle für das geltende Strafrecht u. a.: „Der Vollzug hat der Würde des Menschen zu entsprechen.“⁷⁾ Der Sinn wird klarer, nimmt man dem Deutschen die Stelzen und formuliert: Der Vollzug hat menschenwürdig zu sein. Warum wird im humanen Vollzug der menschenwürdige Vollzug gefordert? Wird vielleicht Menschenwürde mit Hygiene verwechselt? Glaubt vielleicht jemand, menschenwürdiger oder humaner Vollzug werde durch die Installation des Wasserklosetts erreicht?

Was verstehen wir unter Resozialisierung? Genügt es, einem Gefangenen Ausweis, Arbeitspapiere, wenn es hoch kommt, eine Notunterkunft zu besorgen? Genügt es, ihn mit 100 DM und vielleicht einer Belehrung über den Sinn der Arbeit zu entlassen? Ist Resozialisierung ein Begriff, der ohne Bezug zur Erziehung definiert werden kann? Ist ein Gefangener resozialisiert, der nicht für die Freiheit erzogen wurde?

Wir hören von Reformen für — vielleicht — übermorgen. Zugegeben, Reformen sind überfällig. Wir sollten über der Freude an Luftschlössern aber nicht die Not der heute Eingesperrten vergessen. Selbst die bestehende Ordnung hat Platz für pädagogische Versuche. Pläne sind kein Alibi. Wir Bediensteten im Strafvollzug sind mitschuldig an vielen Rückfällen, wir haben die Verantwortung für Not und Unglück vieler Gefangener, ihrer Familien, ihrer Opfer. Wir *haben* die Verantwortung, ob wir sie tragen wollen oder nicht. Die Verhältnisse sind nicht so — wir können sie ändern.

Wir erkennen die Verpflichtung, wirkungsvoller zu arbeiten. Wir sehen: Das ist im Rahmen bestehender Vorschriften möglich. Was ist zu tun? Wenn wir nicht immer wieder ein Opfer unpädagogischer Emotionen werden wollen, sondern bereit sind, vertraute Vorurteile zu revidieren, dann sollten wir mit systematischer und wissenschaftlicher Arbeit anfangen. Wir sollten nicht ins Blaue hinein pädagogisieren. Aber wir sollten Versuche wagen.

Wir können nicht neben jeden Gefangenen einen Wissenschaftler stellen. Wir können aber einen Versuch, in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern, systematisch vorbereiten, durchführen und auswerten. Soziologen, Psychologen und Pädagogen werden mitarbeiten, wenn wir sie für die Probleme Gefangener interessieren.

IV

wagen wir einen Versuch und bilden eine kleine überschaubare Gefangenengruppe. Mit Hilfe verbaler pädagogischer Methoden, Einzelgesprächen und Gruppendiskussionen soll das Bewußtsein Gefangener verändert werden. Ursachen einer Fehlhaltung sollen aufgedeckt und durch ständige Wiederholung und Vertiefung zum automatisch verfügbaren Inhalt des Bewußtseins werden. Diskussionen und Einzelgespräche sollen den Gefangenen zu permanenter rationaler Erforschung seines kriminellen Verhaltens zwingen. Der Gefangene soll mit seinen Erziehern die Veränderung seines Bewußtseins besprechen. Soziale Einordnung ist erlernbar. Sozialisation oder Resozialisierung können eingeübt werden.

Kriminelles Verhalten hat auch im Einzelfall meist mehr als eine Ursache. Und, es kommt nicht nur darauf an, *was* jemand erlebt hat. Die *Stärke* seiner Erlebnisse ist in gleicher Weise relevant. Pädagogische Erfolge setzen die Kenntnis einer individuellen Erlebnisstruktur voraus.

⁷⁾ Eingabe der Strafvollzugskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland, veröffentlicht in Zeitschrift für Strafvollzug, 1966, Heft 5, Seite 262.

Neben der individuellen Erlebnisstruktur gibt es Grundstrukturen krimineller Entwicklung und Gefährdung. Diese Grundstrukturen sind für viele Gefangene bedeutsam. Aufdeckung, Erklärung und Behandlung individueller Erlebnisse ist vorwiegend, aber nicht nur, im Einzelgespräch möglich. Grundstrukturen krimineller Entwicklung sind vorteilhafter in Gruppendiskussionen zu erarbeiten. Wir werden auf die Grundstrukturen krimineller Entwicklung zurückkommen.

Nur wenige Voraussetzungen sind für den geplanten Versuch unerlässlich:

Die Gruppe soll so klein sein, daß mit jedem Mitglied pädagogisch gearbeitet werden kann.

Die Arbeitspflicht der Gruppenmitglieder soll vor ihrer Pflicht zur Mitarbeit an ihrer Re-sozialisierung zurücktreten. Die Mitglieder der Gruppe werden von der Arbeit befreit, soweit pädagogische Gründe dies verlangen.

Jeder Gefangene, der am Versuch teilnimmt, soll mindestens ein Jahr, höchstens aber zwei Jahre vor Ablauf von zwei Dritteln seiner Strafe in die Gruppe aufgenommen werden. Die Gruppe ist kein Kurskurs für Anpassungslehre. Eine Änderung der Lebenseinstellung durch Veränderung des Bewußtseins ist ein langwieriger, krisendurchsetzter Prozeß. Wirkungsvolle Ergebnisse setzen eine Behandlungsdauer von ein bis zwei Jahren voraus.

Jeder Gruppenangehörige soll zu Beginn des Versuches einen Helfer kennenlernen, der ihn während der Strafverbüßung und nach der Entlassung regelmäßig betreut. Sein Betreuer nimmt an der pädagogischen Arbeit der Gruppe teil.

Der Fürsorger der Versuchsgruppe soll nach der Entlassung mit den ehemaligen Mitgliedern der Gruppe in Verbindung bleiben.

Die Teilnahme am Versuch ist freiwillig.

Gefangene mit lebenslanger Strafe und zu Sicherungsverwahrung Verurteilte können am Versuch nicht teilnehmen. Das gleiche gilt für Gefangene, die vorwiegend in psychotherapeutische oder nervenärztliche Behandlung gehören (z. B. Exhibitionisten, Homosexuelle) und intellektuell Minderbegabte.

Die Auswahl der Versuchsteilnehmer nach Prognosegesichtspunkten, Tätergruppen oder anderen Merkmalen ist unzweckmäßig, weil damit die Ergebnisse des Versuches verfälscht würden. Die Auswahl soll deshalb zufällig sein.

Die Gruppenarbeit soll, wir wiederholen, Grundstrukturen krimineller Entwicklung und Gefährdung bewußt machen. Die Gruppenarbeit wird sich nicht auf diesen Punkt beschränken. Er soll aber ihr zentraler therapeutischer Inhalt sein. Die Grundstrukturen stehen in der psychischen Entwicklung eines Menschen nicht so isoliert, wie sie im folgenden beschrieben werden; Wir können Grundstrukturen aber nur erkennen, wenn wir sie aus dem Zusammenhang lösen und vereinfachen. Ihre differenzierte Bedeutung wird bei der Anwendung im Einzelfall wieder deutlich.

Was sind Grundstrukturen krimineller Entwicklung und Gefährdung? Die Erklärung, es handle sich um Erlebnisse, die den Menschen an ein Verhalten fixieren, das ihn straffällig werden ließ und für die Zukunft kriminell gefährdet, ist abstrakt und deshalb wenig deutlich. Einige Beispiele bestimmen den Begriff klarer als weitere Definitionsversuche:

Ein Gefangener wird straffällig, weil ihm Ehe- und Familienkonflikte das „Zuhause“ verleiden. Er verläßt seine Frau und begeht Straftaten. Ins Gefängnis schreibt ihm seine Frau und besucht ihn. Die Ehepartner gestehen sich ihre Fehler ein, beteuern ihre Schuld und ihren guten Willen für ein gemeinsames Leben. Die Eheleute sehen nur, was sie sich wünschen — die guten Seiten des Partners. Der Partner wird Idealisiert. Auf beiden Seiten beherrschen Wünsche die Erwartungen — eine Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit gab es nicht. Der Gefangene verläßt die Anstalt. Die guten Vorsätze lösen sich in Enttäuschungen auf. Es kommt zu Krisen. Der Rückfall ist in Sicht.

Die falsche Erwartungshaltung ist eine Grundstruktur menschlichen Verhaltens. Die Gruppenarbeit soll sie zur gefährlichen Fehlhaltung erklären und damit eine Verände-

rung des Bewußtseins der Gruppenmitglieder bewirken. Fast jeder Mensch kennt Beispiele seines Versagens aus falscher Erwartung. Wenigen Menschen ist der Vorgang automatisch bewußt. Wen falsche Erwartung gefährdet, muß das reflektorisch erkennen. Er muß lernen, diese Haltung automatisch zu bewältigen.

Ein anderes Beispiel für Grundstrukturen menschlichen Verhaltens: Die Einstellung zur Arbeit.

Für viele Gefangene ist Arbeit keine Selbstverständlichkeit. Sie wuchsen in Heimen und Anstalten auf. Dort erlebten sie Arbeit mehr als moralische Verpflichtung denn als harte Notwendigkeit. Für Nahrung, Kleidung und Wohnung sorgte die Anstalt. Arbeit wurde nur als moralistisch-erzieherische Forderung empfunden. Arbeitete man nach der Heimentlassung in einer Fabrik, fand man den „höheren Sinn“ der Fließbandarbeit nicht. Das Märchen vom hohen moralischen Wert der Arbeit zerronn. Wo steckte denn nur der hohe moralische Wert beim Flickschustern oder Kistenschreinern? Die Arbeitsfreude reduzierte sich auf die Lohntüte. Diese Freude konnte man einfacher haben und war zugleich mit flinkem Griff Verbündeter einer aufkläreren Moral. Man erlebte: Es gab auch ohne Fleiß Preise.

Hartnäckige Diskussionen solleln die Arbeit als tatsächliche — nicht als moralische — Notwendigkeit verstehen lernen. Wir müssen zeitlebens für unser täglich Brot arbeiten. Das ist schnell gesagt und leicht verständlich. Vielen Gefangenen ist es aber nicht selbstverständlich. Es fällt ihnen schwer, sich damit abzufinden. Wer das nicht nur verstehen, sondern auch erleben und damit zum bewußten Inhalt der Lebenseinstellung machen will, wird über lange Zeit mit sich selbst uneins sein.

Mitgefangene, Betreuer, Fürsorger sollen den Gefangenen auf diesem Weg begleiten. Sie helfen, die Gleise sozialangepaßten Verhaltens so tief einzufahren, daß kein Gedanke ans Ausbrechen bleibt.

Viele Gefangene sind schnell entmutigt. Mißrät der erste Versuch, werfen sie die Flinte ins Korn. In alltäglichen Kleinigkeiten sind sie, Produkte der Heim- und Anstalterziehung, unwissend, unbeweglich, ängstlich. Es genügt nicht, ihnen *einmal* zu erklären, wo und wie man eine Lohnsteuerkarte, eine Rentenversicherungskarte, einen Personalausweis beantragt, wie man ein Zimmer sucht und sich dem Vermieter vorstellt, wie man sich um eine Arbeitsstelle bewirbt, wie man sein Geld einteilt, was man tut, wenn man kein Geld mehr hat; wie man reagieren sollte, wenn man angesprochen wird, daß man doch schon im Zuchthaus gesessen habe oder vorbestraft sei; wie man sich verhält, wenn man Entlassenen begegnet. Die Aufzählung ist unvollständig.

Diese Fragen sind nicht mit simplen Erklärungen und Belehrungen zu beantworten. Es geht um mehr als einen Entlassungsfahrplan. Wir sollen Gefangene von Unsicherheit und Lebensangst heilen. Gefangene müssen wissen, wie man einen unwilligen Stadtinspektor behandelt, der einem Zuchthäusler (!) keine Lohnsteuerkarte ausstellen will. Das kann man als Soziodrama darstellen. Das muß man üben, trainieren, täglich, immer wieder, eine lange Zeit. Die „kleinen“ Lebensschwierigkeiten, Auslöser für kriminelle Taten, dürfen keine Schwierigkeiten mehr sein. Jeder Gefangene soll wissen: Damit werde ich fertig.

Die Tat vieler Gefangener hängt direkt oder indirekt mit ihrer Unwissenheit in sexuellen Dingen zusammen, speziell den Fragen der Empfängnisverhütung. Ehen zerbrechen, ungewollte Kinder werden Verbrecher, Väter mißbrauchen ihre Töchter. Ein Elendszug der Unaufgeklärten.

V

Im Jugendstrafvollzug haben wir uns für ein erzieherisches Konzept entschieden. „Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der Verurteilte dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen. Die Be-

amten müssen für die Erziehungsaufgabe des Vollzuges geeignet und ausgebildet sein" ⁸⁾). So will es das Jugendgerichtsgesetz. Gewiß, die Formulierung befriedigt noch nicht. Wir sehen aber den Erziehungsauftrag als gesetzliche Vorschrift.

Für erwachsene Täter wird Zweck und Ziel des Strafvollzuges in der Dienst- und Vollzugsordnung definiert: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll dazu dienen, die Allgemeinheit zu schützen, dem Gefangenen zu der Einsicht zu verhelfen, daß er für begangenes Unrecht einzustehen hat und ihn wieder in die Gemeinschaft einzugliedern" ⁹⁾). Hier wird — an dritter Stelle — ein Resozialisierungsauftrag angedeutet. Erziehung bleibt für die Dienst- und Vollzugsordnung ein unbekanntes Land.

Wer sich jugendliche Täter im Vergleich zu erwachsenen Gefangenen als ergiebigeres pädagogisches Objekt denkt, mag eine Rechtfertigung für erzieherische Enthaltbarkeit im Umgang mit erwachsenen Tätern haben. Er hat aber noch nicht bewiesen, daß Erwachsene im Gegensatz zu Jugendlichen weniger zu erziehen seien.

Die Voraussetzungen für Erziehung im Erwachsenenstrafvollzug fehlen. Sie fehlen im Vollzug, bei den Bediensteten, bei Gesetzen und Ordnungen. Bei den erwachsenen Gefangenen dagegen sind viele Voraussetzungen da. Ein Gefangener klagt: „Ich war schon in einer Jugendstrafanstalt, und dort konnte ich jederzeit mit meinem Fürsorger sprechen. Bin ich heute schlechter, unangenehmer oder eben nur ein hoffnungsloser Fall, der keinen Fürsorger mehr braucht? Wenn ich also zurückblicke, möchte ich eigentlich von mir behaupten, daß ich noch nie so vernünftig war, wie gerade jetzt. Als Jugendliche gingen mir die Worte meines Fürsorgers in das eine Ohr hinein und aus dem andern wieder heraus. Ich war ja so klug! Heute aber brauche ich mehr denn je die Hilfe eines Menschen. Heute weiß ich, daß ich nicht so viel klüger sein werde. Heute bin ich älter und vernünftiger geworden — wahrscheinlich bin ich auch vielen Argumenten zugänglicher geworden — aber heute will keiner mehr etwas mit mir zu tun haben" ¹⁰⁾).

8) Jugendgerichtsgesetz vom 4. 8. 53, § 91, I und IV.

9) Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. 12. 61, Nr. 57 (1).

10) F. Freinsheimer: Fürsorger wo bist Du? Die Sonde, November 1967, Seite 8.